

Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen in der 17. Wahlperiode

Hier: Wahlvorschläge der Träger der freien Jugendhilfe

Im Zuge der Wahl zum Rat der Stadt Aachen am 25. Mai 2014 ist auch die Wahl des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vorzubereiten.

Die Wahl stimmberechtigter Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses erfolgt gem. § 71 Abs.1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG NW) durch den Rat der Stadt Aachen nach der Kommunalwahl 2014.

Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe zur Wahl stimmberechtigter Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Gemäß § 71 Abs.1 Ziffer 2 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder, neben Mitgliedern des Rates, auch Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII vom Rat der Stadt Aachen gewählt werden.

Vorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind **bis zum 06.06.2014** zu richten an:

Stadt Aachen
Fachbereich 45; Kinder, Jugend und Schule
Geschäftsstelle Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Mozartstraße 2-10
52064 Aachen

Die einzelnen Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum vorschlagsberechtigten freien Träger,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf des vorgeschlagenen, stimmberechtigten Mitgliedes und
3. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf des vorgeschlagenen Stellvertreters.

Der Vorschlag ist mit den o.g. Angaben schriftlich einzureichen.

Bereits eingegangene Vorschläge finden in der Vorschlagsliste für die Wahl Berücksichtigung, sofern sie vollständig sind und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 AG-KJHG NW kann zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehört.

kann, d.h. seinen Wohnsitz in der Stadt Aachen hat. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Für Mitglieder und Stellvertreter ist mindestens die doppelte Anzahl (insgesamt 24) vorzuschlagen.

Aachen, den 14.05.2014

**Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**

AZ/AN Nr. _____ vom 17.05.2014